

1. Der Tatbestand wird durch das Begehen von bewaffneten Anschlägen, Geiselnahmen, Sprengungen, Brandlegungen, Zerstörungen, Havarien und anderen Gewaltakten verwirklicht.

Bewaffnete Anschläge sind in der Regel Gewaltakte unter Anwendung oder Androhung der Anwendung von Schusswaffen mit terroristischem Charakter (z. B. Überfälle auf Einrichtungen, Angriffe auf die Staatsgrenze). Bewaffnete Anschläge können auch mittels Sprengmittel, Stichwaffen und anderen Mitteln mit Waffencharakter (z. B. Brandflaschen) durchgeführt werden.

Geiselnahmen sind Gewaltakte gegen Personen (wobei in der Regel der Täter zu dem Opfer keine Beziehung hat), in deren Folgen ein oder mehrere Personen zum Zwecke der Durchsetzung bestimmter Ziele (Erpressung der Staatsorgane, politische Demonstration, Erzielung persönlicher Gewinne) gewaltsam festgehalten und bedroht werden.

Sprengungen, Brandlegungen, Zerstörungen, Havarien sind Gewaltakte, die sich gegen alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens richten können (z. B. Verkehr, Wirtschaft, Landesverteidigung, Versorgung u. a.)

Andere Gewaltakte müssen in ihrer

Schwere und Bedeutung den vorher genannten Begehungsweisen entsprechen (z. B. schwere Anschläge gegen Grenzsicherungsanlagen).

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt Vorsatz voraus. Dazu gehört, daß der Täter mit dem Ziel handelt, mittels der Tat gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung Widerstand zu leisten bzw. Unruhe hervorzurufen.

Der Täter will die sozialistische Gesellschaftsordnung angreifen; seine Handlung ist ihm dabei Mittel zum Zweck. Widerstand bzw. Unruhe sollen hervorgerufen werden. Die Zielstellung des Täters geht also in der Regel über die mit den Gewaltakten eingetretenen oder möglichen Folgen hinaus.

Diese subjektiven Kriterien sind entscheidend für eine Abgrenzung zu anderen Tatbeständen (z. B. §§ 164, 186, 190, 191 a, 198, 202, § 213 Abs. 3 Ziff. 1 und 2, § 254 Abs. 2 Ziff. 2, § 259 Abs. 2 Ziff. 1).

3. **Vorbereitung und Versuch** begründen strafrechtliche Verantwortlichkeit.

4. Absatz 3 bestimmt den Strafraum für besonders schwere Fälle.

§ 102

(1) Wer das Leben oder die Gesundheit eines Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik bei der Ausübung oder wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit angreift oder in anderer Weise gegen ihn Gewalt anwendet, um die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

1. Der Tatbestand umfaßt im wesentlichen den **individuellen Terror**.

Geschützt wird das Leben und die Gesundheit jedes Bürgers der DDR, der

staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit ausübt.

Tätigkeit ist jede im staatlichen oder gesellschaftlichen Auftrag ständig, zeitwei-